OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551653/20/Py/PP - 551657/2

Datum:
Linz, 7. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat G (Vorsitzender: Mag. Weigl, Berichterin: Dr. Panny, Beisitzer: Hofrat Dipl.-Ing. Türkis) über die Beschwerden von 1. M H, 2. G G, 3. D K, 4. M K, 5. J P P, alle vertreten durch Dr. K H Rechtsanwalt GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 22. Juli 2019, GZ: LNOG-2016-373795/77-JF, betreffend Neuregelung der Weiderechte auf der H-alm nach dem Oö. Einforstungsrechtegesetz 2007 (Oö. ERG)

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird hinsichtlich der Spruchpunkte 3. „Belastete Grundstücke“ und 5. „Viehzahl“ Folge gegeben, diese behoben und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Juli 2019, GZ: LNOG-2016-373795/77-JF, wurden die im Regulierungserkenntnis Nr. 2735/Serv. vom 24. März 1873 einschließlich Nachtragserkenntnis Nr. 5300/Serv. vom 20. September 1875 und Nr. 14234/Serv. vom 8. Jänner 1877 festgelegten Weiderechte auf der H-alm der Neuregelung unterzogen.

In Spruchpunkt 1. erfolgt eine als „Berechtigte Liegenschaften“ bezeichnete Festlegung der einzeln bezeichneten Liegenschaften, mit denen auf der H-alm Weiderechte im Sinn des Oö. Einforstungsrechtegesetzes verbunden sind.

In Spruchpunkt 2. wird unter der Bezeichnung „Entlastung“ ausgesprochen, dass die im Plan des Amtes der Oö. Landesregierung vom 11. Juli 2019 „Wald-Weideneuregelung ÖBF“ in violetter Farbe dargestellten Grundstücke Nr. x sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. x und x im Gesamtausmaß von 26,85 ha von den Weiderechten entlastet werden.

In Spruchpunkt 3. erfolgt eine als „Belastete Grundstücke“ bezeichnete Festlegung, welche Grundstücke mit Weiderechten belastet sind. Demnach sind die im Plan des Amtes der Oö. Landesregierung vom 11. Juli 2019 „Einforstungsbelastete Grundstücke“ dargestellten Grundstücke mit den Weiderechten belastet:

- Grundstücke Nr. .x, .x, .x, x, x, x, x (nördliche Teilfläche), x, x, x, x (Teil) und x je KG. x (Eigentümer: A x-GmbH, im Folgenden als A zitiert);
- Grundstücke Nr. x, x, x, x und x (Teil) je KG. x (Eigentümer: Republik Österreich, Österreichische Bundesforste, im Folgenden als ÖBF zitiert);

Auf den Grundstücken Nr. x, x (südliche Teilfläche) und x besteht das Recht des Übertritts gemäß Punkt XIII. des Regulierungserkenntnisses, jedoch kein Weiderecht.

In Spruchpunkt 4. wird unter der Bezeichnung „Neuordnung von Wald und Weide“ festgelegt, dass die im Plan des Amtes der Oö. Landesregierung vom 11. Juli 2019 „Wald-Weideneuregelung ÖBF“ gelb markierte Teilfläche des Grundstücks Nr. x im Ausmaß von 7,4 ha als Reinweidefläche festgelegt wird. Für die am Plan des Amtes der Oö. Landesregierung vom 16. Juli 2019 „Erweiterung der Rodungsflächen“ in roter Strichlierung dargestellte Fläche von rund 1.500 m^2 wird zudem festgestellt, dass es sich nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt.

In Spruchpunkt 5. wird unter der Bezeichnung „Viehzahl“ festgelegt, dass die Höchstanzahl des Weideviehs unter Einrechnung der Beweidung der Eigentumsflächen der Agrargemeinschaft mit umgerechnet 226,24 GVE festgesetzt wird. Die Belastung der in Punkt 3. angeführten Grundstücke der A wird mit 96,04 GVE und

die Belastung der in Punkt 3. angeführten Grundstücke der ÖBF wird mit 16,46 GVE festgelegt.

In Spruchpunkt 6. werden unter der Bezeichnung „Weidezeit“ für die im Plan des Amtes der Oö. Landesregierung vom 11. Juli 2019 „Einforstungsbelastete Grundstücke“ dargestellten Nieder- und Hochalmflächen folgende Auf- und Abtriebszeitpunkte festgelegt:

a) frühestmöglicher Weideauftrieb:
   - auf die Niederalm: am 15. Mai eines jeden Jahres
   - auf die Hochalm: 15. Juni eines jeden Jahres

b) Spätestmöglicher Weideabtrieb:
   - von der Niederalm: bei Eintritt der ungünstigen Witterung im Herbst
   - von der Hochalm: am 7. September eines jeden Jahres

In Spruchpunkt 7. wird unter der Bezeichnung „Almweg H“ für die Erhaltungskosten des Almwegs H auf den Grundstücken Nr. x, x und x (Plan vom 11. Juli 2019 „Almweg H - Fahrtrechte“) ein Aufteilungsschlüssel festgelegt. Des Weiteren wird ausgesprochen, dass die Weideberechtigten der H-alm und G-alm sowie die A das Recht des Gehens und Fahrens auf dem Almweg H im bisher geübten Umfang haben.

In Spruchpunkt 8. wird unter der Bezeichnung „Aufhebung von Bestimmungen des Regulierungserkenntnisses“ festgelegt, dass Punkt IX. des Regulierungserkenntnisses über die Weideausübung an der Grenze zur G-alm sowie die Punkte X., XI. und XII. betreffend die Weidefläche für J S bzw. Z-gut entfallen. Über die Ablöse eines allfälligen Weiderechts für das Z-gut wird nach Vorlage diesbezüglicher Urkunden entschieden.

In Spruchpunkt 9. wird unter der Bezeichnung „Weitergeltung der bisherigen Regulierungserkenntnisse“ festgelegt, dass die übrigen durch die vorhergehenden Punkte unverändert gebliebenen Bestimmungen des Regulierungserkenntnisses Nr. 2735/Serv. vom 24. März 1873 aufrecht bleiben. Die Bestimmungen des Nachtragserkenntnisses Nr. 5300/Serv. vom 20. September 1875 und Nr. 14234/Serv. vom 8. Jänner 1877 werden aufgehoben.

1.2. Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass zur Auflistung der derzeit weideberechtigten Liegenschaften in der Verhandlung am 31. Jänner 2017 keine Einwendungen vorgebracht wurden. In Bezug auf die weidebelasteten Flächen der ÖBF haben die Parteien eine teilweise Trennung von Wald und Weide vereinbart. Durch diese Regelung wird die Gesamtbelastung der verpflichteten Partei nicht erhöht und der Gesamtwert der Nutzungen für die berechtigten

Parteien nicht geschmälert. Die Auftriebs- und Abtriebszeiten wurden auf Grundlage der Gutachtensergänzung vom 19. April 2017 den Bedürfnissen der berechtigten und verpflichteten Liegenschaften angepasst. Damit werde die Weidemöglichkeit unter Wahrung der Interessen der Verpflichteten bestmöglich ausgenützt und der Rechtsumfang der Weiderechte nicht geändert, sondern lediglich die Weideausübung möglichst flexibel gestaltet.

Zur Aufteilung der Belastung auf die belasteten Flächen der A und der ÖBF führt die belangte Behörde begründend aus, dass das Regulierungserkenntnis keine Angaben über das Ausmaß der Belastung der beiden einforstungsbelasteten Flächen der A und der ÖBF enthält. Eine Neuregelung von Einforstungsrechten setzt die Festlegung des Ausmaßes der Rechte und Belastungen voraus; andernfalls wäre die in § 8 Abs. 2 Oö. ERG angeordnete Abwägung von Gesamtbelastung und Gesamtwert der Rechte nicht möglich und wäre für die beiden verpflichteten Grundeigentümer unklar, in welchem Ausmaß ihre Flächen an der Bedeckung der Weiderechte beteiligt sind. Auf Basis des Regulierungserkenntnisses ergebe sich entsprechend den gutachtlichen Erhebungen eine Belastung der A-Flächen von 96,04 GVE und der ÖBF-Flächen von 16,46 GVE. Der restliche Futterbedarf müsste daher auf den Eigenflächen der Agrargemeinschaft H-alm bedeckt werden; sämtliche berechtigte Liegenschaften sind Mitglieder dieser Agrargemeinschaft. Allerdings sei eine behördliche Feststellung des tatsächlichen Futterangebots auf der Agrargemeinschaftsfläche im gegenständlichen Verfahren nicht möglich. Die Behörde merkt an, dass nach den Ausführungen des Sachverständigen auf den einforstungsrechtsbelasteten Grundstücken derzeit nur etwa 55 GVE bedeckt werden können. Aufgrund der Auftriebszahlen der letzten Jahre ergebe sich derzeit kein Bedarf nach großflächigen weideverbessernden Maßnahmen.

Hinsichtlich des Almwegs H wird auf die diesbezüglichen Vereinbarungen der Parteien in der Verhandlung am 20. November 2012 betreffend einen Aufteilungsschlüssel für die Erhaltungskosten für den Weg sowie die mit diesem Weg zusammenhängenden Fahrrechte verwiesen.

Die Zulässigkeit des Übertritts von Weidevieh zwischen H-alm und G-alm konnten nach den Aussagen der Obmänner der beiden Gemeinschaften entfallen, das Weiderecht für das Z-gut ist zumindest im örtlichen Bereich der H-alm nicht mehr erforderlich, wobei für den Fall, dass Unterlagen für dieses Weiderecht hervorkommen, gegebenenfalls ein Ablöseverfahren nachzuholen sein wird.
Für die im Spruch nicht behandelten übrigen Bestimmungen des Regulierungserkenntnisses bestehe derzeit kein Änderungsbedarf, weshalb diese aufrecht gehalten werden. Die zitierten Nachtragserkenntnisse beschreiben forstrechtliche Schonungslegungen und Grenzziehungen. Diese Regelungen sind aufgrund des § 37 Forstgesetz 1975 und der in diesem Bescheid definierten Grenzen des Weidegebietes überholt und waren daher aufzuheben.

Abschließend nimmt die belangte Behörde ergänzend zu den von den nunmehrigen Beschwerdeführern im behördlichen Verfahren eingebrachten Vorbringen zusammengefasst Stellung. Diesbezüglich wird unter anderem ausgeführt, dass die weidebelastet Fläche auf der Hochalmfläche „B“ im gegenständlichen Bescheid nicht verringert und das Weiderecht auf dieser Fläche nicht geändert wurde. Die derzeit mangelnde Bedeckung der Weiderechte wurde vom Gutachter schlüssig dargelegt. Allfällige, aus der mangelnden Bedeckung resultierenden Konsequenzen (z.B. Teilablöse) wurden nicht beantragt und sind nicht Gegenstand des Bescheides.

2. Gegen diesen Bescheid richten sich die rechtzeitig eingebrachten Beschwerden. Zusammengefasst wenden sich die Bf zunächst gegen die Aussagen im Gutachten des Amtssachverständigen vom 12. Dezember 2016 sowie vom 14. Mai 2019 bezüglich des Umfanges der Weiderechte. Demnach würden darin Vermutungen und Schlussfolgerungen aufgestellt, die weder durch Urkunden noch durch weitere objektivierbare Feststellungen erwiesen sind. Nach Angaben der Bf können nicht sämtliche Maßnahmen und Vorgänge, welche in den letzten fast 100 Jahren dazu führten, dass das Weidevieh aus den Flächen der B-alm verdrängt wurde, weil dort die jagdliche Nutzung vorherrschen sollte, nun mit dem Argument, dass mangels Bedeckungsmöglichkeit auf diesen Hochalmflächen die Weiderechte (GVE) zu reduzieren sind, eine solche Enteignung rechtfertigen. Die Verjährung von Einforstungsrechten durch Nichtausübung ist ausgeschlossen. Es ist daher den Bf nicht anzulasten, wenn sich durch längere Zeit hindurch die Weideflächen auf der Hochalm verringerten, abgesehen davon, dass eine ordentliche Befundaufnahme an Ort und Stelle im Sinne der Ausführungen des Beschwerdeführers J P und der von diesem vorgelegten Lichtbildern das Vorliegen ausreichender Weideflächen ergeben hätten.

Bei richtiger Erhebung des Sachverhaltes und richtiger rechtlicher Würdigung ergebe sich, dass schon die almfachliche Stellungnahme vom 23. Jänner 2015 unzutreffend und nicht nachvollziehbar ist. Die bislang von der Behörde und deren Amtssachverständigen vertretene Ansicht berücksichtigt nicht die historischen Zusammenhänge und den Umstand, dass die Almwirtschaft mehr als ein Jahrhundert in dieser Form zur Existenzsicherung der relativ kleinen landwirtschaftlichen Betriebe der Bf beigetragen hat. Der Zielsetzungen einer Neuregulierung im Sinn des Oö. Einforstungsrechtegesetzes werde nicht entsprochen. Aufgrund der unzulänglichen Erhebung der Gesamtfläche des Weiderechtsgebietes - viele Flächen wurden nicht unmittelbar begangen und somit unmittelbar erhoben - ist die im Gutachten des Amtssachverständigen angegebene GVE-Weidetage-Berechnung nicht nachvollziehbar und nach Ansicht der Bf unschlüssig. So werde im Gutachten vom 23. Jänner 2015 behauptet, dass die Weiderechte auf der B-alm nicht ausübbar wären, obwohl ein Auftrieb jederzeit möglich ist und in den Jahren 1993 und 1994 ein Auftrieb vom Bf P und dessen Senner unproblematisch

mit Jungrindern durchgeführt wurde. Diesbezüglich wird auch auf die der Behörde vorgelegten Lichtbilder aus dem Jahr 2016, die der Bf P mit Eingabe vom 2. Juni 2017 bei der Behörde einreichte, verwiesen.

Mit der gesamten Neuregelung am angefochtenen Bescheid werde jedenfalls nicht der Zielsetzung im Sinn des § 1 des Oö. Einforstungsrechtegesetzes entsprochen. Der Bescheid beruhe auf einem mängelbehafteten Verfahren und verletzte überdies die berechtigten Interessen der berechtigten Liegenschaften.

3. Mit Schreiben vom 16. September 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Des Weiteren übermittelte die belangte Behörde mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht ein ergänzendes Gutachten des Amtssachverständigen für Almwirtschaft vom 16. September 2019 zur Anteilsverteilung des Weidefutterangebots für die Bedeckung der Weiderechte in der H-alm. Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen der zunächst für 18. Februar 2020 anberaumten mündlichen Verhandlung übermittelt. Am 19. Mai 2020 fand am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der die Bf M H, G G sowie J P gemeinsam mit ihrem Rechtsvertretern, Vertreter der belangte Behörde sowie Vertreter der Österreichischen Bundesforste AG, der A x GmbH und ein Vertreter der Agrargemeinschaft G teilnahmen. Des Weiteren wurde der Amtssachverständige für Almwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. H P der Verhandlung beigezogen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

4.1.1. Das Weidegebiet der H-alm liegt im Gemeindegebiet von x. Im Süden und Südwesten stimmen die Außengrenzen mit der steierisch-oberösterreichischen Landesgrenze überein, im Norden findet das Rechtsgebiet mit dem Grat zwischen Warscheneck (2.388 m) und Roter Wand (1.872 m) einen Abschluss.

Die urkundlichen Weiderechte sind im Regulierungserkenntnis 2735/Serv. vom 24. März 1873 sowie in den Nachtragserkenntnissen Nr. 5300/Serv. vom 20. September 1875 und Nr. 14234/Serv. vom 8. Jänner 1877 festgelegt. Gemäß Regulierungserkenntnis 2735/Serv. vom 24. März 1873 wird in Abs. I den „23 bzw. 25 Realitätenbesitzern das Recht der Weide für ihr eigenes Vieh mit der festgesetzten Anzahl von 260 Stück erwachsenen Vieh und 69 Kälbern ohne weitere Aufteilung dieser Zahl auf die einzelnen Weideberechtigten ... ohne Entrichtung einer Gegenleistung für immerwährende Zeiten“ zugestanden. Die urkundlichen festgelegten Weiderechte haben sich von umgerechnet 277 GVE um 51 GVE auf 226 GVE reduziert.

Das Almgebiet setzt sich aus dem Weiderechtsgebiet und den in den Urkunden als Raumrechtsflächen bezeichneten heutigen Eigentumsflächen der Agrargemeinschaft zusammen. Das urkundliche Weideservitutsgebiet (ohne Eigenflächen der Agrargemeinschaft) umfasst ein Gebiet von 2.435 Joch und beinhaltet Flächen rund um die Eigengründe der Hi-alm (Niederalm) sowie den sogenannten B (Hochalm). Die Reinweideflächen der Niederalm erstrecken sich über eine Seehöhe von 1.030 bis 1.200 m, das ehemalige Almzentrum des B liegt auf zirka 1.680 m. Die urkundlichen Weiderechtsgrenzen wurden in ein geografisches Informationssystem eingearbeitet und neu berechnet. Demzufolge hat das urkundliche Weiderechtsgebiet ein Ausmaß von 1355 ha.

Mit folgenden Liegenschaften sind auf der H-alm Weiderechte verbunden:

- EZ. 37 GB R („D“)
- EZ. 169 GB. L (O“)
- EZ. 45 GB L („U“)
- EZ. 214 GB R („K“)
- EZ. 15 GB R („S“)
- EZ. 53 GB L („U“)
- EZ. 30 GB P („P“)
- EZ. 48 GB L („D h M“)
- EZ. 25 GB P („S“)
- EZ. 160 GB L („U“)
- EZ. 37 GB L („O“)

Folgende Liegenschaften sind mit Weiderechten belastet:

- Grundstücke Nr. .x, .x, .x, x, x, x, x (nördliche Teilfläche), x, x, x, x (Teil) und x je KG. x (Eigentümer: A x-GmbH, im Folgenden als A zitiert);
- Grundstücke Nr. x, x, x, x und x (Teil) je KG. x (Eigentümer: Republik Österreich, Österreichische Bundesforste, im Folgenden als ÖBF zitiert);

4.1.2. Aus den urkundlich um 1860 gegenüber heute wesentlich geringeren Viehgewichten resultiert ein kleinrahmiges, geländetaugliches Rind, dass auch Weidevorkommen in peripheren und stark versteinerten Bereichen im Karst besser erreichen oder überhaupt erst nutzen konnte. Diese extensiven Viehrassen konnten im Gegensatz zum heutigen Rind auch minderwertiges Weidefutter, Laub und die Blätter von Zwergsträuchern fressen und entsprechend verwerten. Auf der Gesamtfläche (Eigenfläche Agrargemeinschaft plus Servitutsflächen A und ÖBF) wird auf Basis der Futterertragsschätzungskarte mit Hilfe eines Geoinformationssystems ein Futterertrag von 190.300 kg Mittelheu bei gutem Weidemanagement errechnet. Gemäß dem täglichen Futterbedarf von 13 kg Mittelheu pro GVE für ein erwachsenes Vieh (= Kuh, Ochse, Stier) laut Oö. EinforstungsrechteG ergeben sich [190.300/13 =] 14.638 GVE-Weidetage. Bei einer Weidezeit von 120 Tagen können derzeit somit [14.638/120 =] 121,99 GVE bedeckt werden. Ohne die derzeit nicht beweideten Flächen des B ergibt sich ein Futterertrag von 164.550 Kilo Mittelheu. Dies entspricht einer Bedeckung von [(178x400/13)/120=] 105,48 GVE.

4.1.3. Das B ist ein Plateau, welches sich nordwestlich zirka 600 Höhenmeter über der H-alm erstreckt. Das Plateau wird hauptsächlich aus Kalke der Dachsteinformation gebildet. An einzelnen Stellen, wie im unteren Bereich der F-piste, kommen Kalke der Hierlatzformation zum Vorschein. Im Bereich des ehemaligen Alpenzentrums und vereinzelt im Weiderechtsgebiet finden sich Kalkbraunlehme. Die Böden des restlichen Weidegebiets sind Rendzinen. Der Futterertrag auf der F-pistenfläche könnte durch weideverbessernde Maßnahmen erhöht werden. Mit Ausnahme von Milchvieh stellt die Beweidung dort kein Problem dar. Auch der angrenzende Weidewald ist für das Weidevieh begehbar. Die teilweise sehr tiefen und für das Weidevieh nur schwer zu erkennenden Geländeunebenheiten im Bereich der ehemaligen Almzentrumsfläche stellen ein nicht unerhebliches Verletzungsrisiko dar. Nichts desto trotz kann dieses Areal von – an schwieriges Gelände gewöhntes – Jungvieh und besonders leichte, genügsame Rinderrassen beweidet werden. Praktisch ist auf diesen Feldern aufgrund des zerklüfteten Geländes ein freier Weidegang mit den heutigen Standardrinderrassen nicht möglich. Selbst bei angepassten Rinderrassen ist mit Ausfällen in Folge von Verletzungen zu rechnen. Auch ein gezieltes Abweiden der verstreuten möglichen Weideplätze durch dauerhafte Behirtung wäre theoretisch möglich, diese Form der Almwirtschaft ist jedoch sehr zeitintensiv und daher nicht mehr zeitgemäß. Eine regelmäßige Bestoßung der Hochalm fand bis 1899 statt, seit Jahrzehnten erfolgte – ausgenommen in den in den Jahren 1993 und 1994 durch den Bf J P P mit einigen Jungrindern – keine Beweidung dieser Flächen.

4.1.3. In der Regulierungsurkunde wird die Weidezeit auf der x gemäß Abs. II Regulierungserkenntnis 2735/Serv. „von Anfangs Juni bis zum Eintritt der ungünstigsten Witterung im Herbst“ festgelegt. Die Weidezeit auf der x wird wie folgt beschrieben: „in Mitte des Sommers wird das Vieh auf die Hochalpe ...

aufgetrieben und bleibt dort zirka vier Wochen ...“. Eine Vorverlegung des frühestmöglichen Auftriebszeitpunkts auf die Niederalm auf den 15. Mai sowie auf die Hochalm auf den 15. Juni entspricht aufgrund des früheren Wachstumsbeginns den geänderten Klimaverhältnissen. Eine Festlegung des spätestmöglichen Abtriebszeitpunkts „bis zum Eintritt der ungünstigen Witterung im Herbst“ von der Niederalm sowie mit 7. September von der Hochalm entspricht ebenfalls einer besseren wirtschaftlichen Ausnutzung der Weidemöglichkeit unter Wahrung der Interessen der Verpflichteten, ohne den Rechtsumfang der Weiderechte zu verändern.

4.1.4. Im gegenständlichen Bescheid kommt es zu einer teilweisen Wald Weide Trennung hinsichtlich Flächen, die im Eigentum der ÖBF stehen. So wird eine 7,4 ha große Fläche als Reinweidefläche ausgewiesen und im Gegenzug die Entlastung auf einer Fläche von 26,58 ha der österreichischen Bundesforste ausgesprochen. Diese Wald Weide Trennung führt weder zu einer Erhöhung der Gesamtbelastung der verpflichteten Partei noch zu einer Reduktion des Gesamtwertes der Nutzungen für die berechtigte Partei. Im Übrigen wurden von den Verfahrensparteien gegen diesen Spruchabschnitt ebenso wie gegen die im Zusammenhang mit dem Almweg H (Spruchpunkt 7.) und den hinsichtlich des Geltungsumfangs der behördlichen Urkunden (Spruchpunkt 8. und 9.) getroffenen Festlegungen der Behörde keine Einwände erhoben.

4.2. Dieser für die gegenständliche Entscheidung wesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere dem Gutachten des Amtssachverständigen vom 12. Dezember 2016 samt Ergänzungen sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 2020. Für das Gutachten standen dem Amtssachverständigen Orthofotos, ein digitales Geländemodell mit einer Rasterauflösung von 0,5 m, eine Hangneigungskarte, die Urmappe, die Naturraumkartierung und das digitale Wasserinformationssystem zur Verfügung. Des Weiteren wurden die für die potenzielle Weidebewirtschaftung besonders relevanten Gebiete wie ein Großteil der Niederalmflächen mit Waldweide, die Trasse des Viehtriebweges, das ehemalige Almzentrum mit umgebender Waldweide, die F-piste, das L und der B-stein bei Begehungen am 17.06.2013, 24.07.2014, 31.07.2016, 29.08.2016 und 08.09.2016 in der Natur besichtigt. Die Aussagen zum Futterbedarf von urkundlichen Rindern wurden mit Literaturstellen belegt. Der Amtssachverständige legte in seinen gutachterlichen Äußerungen auch nachvollziehbar dar, worauf sich seine Beurteilung der als „B“ bezeichneten Fläche hinsichtlich der Frage der Weideausübung stützt und weshalb sich anhand des Geländemodells das Gelände in seiner Gesamtheit ausreichend interpretieren lässt. Dass der Bf P in den Jahren 1993 und 1994 eine Bestoßung der x mit einigen Rindern durchführte vermag die gutachterlichen Aussagen, wonach eine sinnvolle Eignung der dort zum Teil gelegenen Flächen aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht vorliegt und eine sehr zeitintensive und daher nicht mehr zeitgemäße Form der Almwirtschaft darstellt, nicht zu widerlegen. Die diesbezüglichen Einwendungen der Bf treten den schlüssig

dargelegten fachkundigen Ausführungen des Amtssachverständigen nicht auf gleicher sachlicher Ebene entgegen, weshalb der erkennende Senat des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sich bei seiner Entscheidung auf die gutachterlichen Äußerungen des Amtssachverständigen zur Frage, wie viele GVEs derzeit auf der Gesamtfläche bedeckt werden können, ob die als „B“ bezeichnete Fläche für die Ausübung der Weidewirtschaft in der Form geeignet ist und welche Festlegung der Auf- und Abtriebszeiten zu zeitgemäßen, den klimatischen Veränderungen angepassten Bewirtschaftung führen, zurückgegriffen werden konnte.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die für die Entscheidung maßgeblichen rechtlichen Grundlagen des Oö. Einforstungsrechtegesetz – Oö. ERG, LGBl. Nr. 51/2007 idgF lauten:

„§ 1 Oö. ERG
Ziele und Anwendungsbereich

(1) Ziele dieses Landesgesetzes sind
1. die Schaffung, Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Sicherung der Kulturlandschaft und
2. die zeitgemäße und nachhaltige Ausübung der Einforstungsrechte.

(2) Einforstungsrechte im Sinn dieses Landesgesetzes sind die im § 1 Z. 1, 2 und 3 lit. a des Kaiserlichen Patents vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, bezeichneten Rechte, einschließlich der seit der Erlassung dieses Patents entstandenen Rechte dieser Art, und zwar:
1. Rechte, in oder aus einem fremden Wald Holz oder sonstige Forstprodukte zu beziehen;
2. Weiderechte auf fremdem Grund;
3. alle anderen Feldservituten auf Waldboden mit Ausnahme der Wegerechte.

(3) Einforstungsrechte können nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes neu geregelt, reguliert, gesichert oder abgelöst werden. Die Grundlage für diese Verfahren bildet der durch Übereinkommen festgestellte oder durch Urkunden oder sonstige Beweismittel nachgewiesene Rechtsumfang und das Ausmaß allfälliger Gegenleistungen.

(4) Die Neubegründung von Einforstungsrechten durch Rechtsgeschäft kann nur erfolgen, wenn sie den Zielen des Abs. 1 entspricht und von der Agrarbehörde genehmigt wird.

§ 2 Oö. ERG
Rechtsgrundsätze

(1) Der Bestand der Einforstungsrechte ist vom Grundbuchstand unabhängig.

(2) Einforstungsrechte können nicht ersessen werden. Ihre Verjährung durch Nichtausübung ist ausgeschlossen. Sie können nur durch einen Bescheid der Agrarbehörde

erlöschen. Bei einer Vereinigung der berechtigten und der belasteten Liegenschaft in der Hand derselben Eigentümerin oder desselben Eigentümers bleiben die Einforstungsrechte aufrecht. Hat eine verpflichtete Partei durch den Ankauf berechtigter Liegenschaften oder durch eine Vereinbarung Weiderechte einzelner, zu einer Gruppe von Berechtigten gehöriger Parteien eingelöst, tritt sie in die Rechte und Pflichten dieser Parteien ein.

(3) Bei einer Zwangsversteigerung der belasteten Liegenschaft muss die Ersteherin oder der Ersteher die auf der Liegenschaft lastenden Einforstungsrechte unabhängig von ihrem bücherlichen Rang ohne Anrechnung auf das Meistbot übernehmen.

(4) Vereinbarungen über rechtliche Veränderungen an den Einforstungsrechten einschließlich ihrer Neuregelung und Ablösung sowie Vereinbarungen über die Ausübung der Einforstungsrechte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Agrarbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Vereinbarung den Zielen dieses Landesgesetzes (§ 1 Abs. 1) widerspricht.

(5) Die berechtigte Partei darf die zur Ausübung ihres Holz- und Streubezugsrechts erforderlichen, im Alleineigentum der verpflichteten Partei stehenden Wege (ausgenommen Seilwege) unentgeltlich mitbenützen. Weideberechtigte dürfen über die in der Regulierungsurkunde eingeräumten Wegerechte und Viehtriebsrechte hinaus zur Ausübung ihres Weiderechts die seit der Regulierung neu errichteten, im Alleineigentum der verpflichteten Partei stehenden Wege (ausgenommen Seilwege) gegen angemessenes Entgelt mitbenützen. Die verpflichtete Partei kann für die Mitbenützung der Wege Regelungen erlassen. Diese Regelungen dürfen die Ausübung des Mitbenützungsrechts nicht unverhältnismäßig erschweren. Die berechtigte Partei hat das Mitbenützungsrecht möglichst schonend auszuüben.

§ 7 Oö. ERG
Voraussetzungen der Neuregelung

(1) Die Neuregelung kann auf Antrag oder von Amts wegen durchgeführt werden, wenn sie den Zielen des § 1 Abs. 1 entspricht.

(2) Den Antrag auf Neuregelung können stellen:
1. die verpflichtete Partei;
2. die berechtigte Partei für das ihr zustehende Einforstungsrecht; erstreckt sich der Antrag auf mehrere Liegenschaften, ist die Mehrheit der Eigentümerinnen oder Eigentümer dieser Liegenschaften erforderlich; jeder Liegenschaft kommt eine Stimme zu.

(3) Erstreckt sich die Neuregelung nur auf einen Teil der Einforstungsrechte oder der Berechtigten, dürfen dadurch die Einforstungsrechte der auf der belasteten Liegenschaft sonst Berechtigten nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Oö. ERG
Gegenstand und Umfang der Neuregelung

(1) Die Neuregelung bezweckt die Ergänzung oder Änderung der Bestimmungen der Regulierungsurkunde oder eines Neuregelungsbescheids, soweit diese mangelhaft oder

lückenhaft sind oder soweit die seit der Regulierung eingetretenen Veränderungen eine solche Ergänzung oder Änderung nach den Bedürfnissen der berechtigten oder der belasteten Liegenschaft zur Erzielung ihrer vollen wirtschaftlichen Ausnutzung erfordern.

(2) Durch die Neuregelung darf unter Bedachtnahme auf die Ziele nach § 1 Abs. 1 die Gesamtbelastung für die verpflichtete Partei nicht erhöht und der Gesamtwert der Nutzungen für jede berechtigte Partei nicht geschmälert werden. Allfällige Gegenleistungen der berechtigten Partei sind immer in Geld abzulösen.

(3) Soweit dies zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 Abs. 1 erforderlich ist, sind im Neuregelungsbescheid Auflagen, Befristungen und Bedingungen vorzuschreiben.

§ 10 Oö. ERG
Neuregelung von Weiderechten

(1) Die Neuregelung von Weiderechten hat sich insbesondere zu erstrecken auf:
1. die Festlegung der belasteten Grundstücke;
2. die Neuordnung von Wald und Weide im Sinn einer vollständigen oder teilweisen Trennung;
3. die Anweisung der Weideplätze unter Berücksichtigung einer allfälligen Einschränkung der Weideausübung durch Neuaufforstungen, Naturverjüngung oder Schonungslegung;
4. allfällige Rodungen und Schwendungen auf belasteten Grundstücken;
5. eine allfällige Überschirmung von belasteten Grundstücken;
6. die Weidezeit, die Viehgattung und die Viehzahl;
7. die Anmeldung des aufzutreibenden Viehs und die Festlegung, ob Fremdvieh aufgetrieben werden darf;
8. den Auf- und Durchtrieb von Vieh sowie die Viehtränke;
9. die Errichtung und Erhaltung von Zäunen und die Art der Abhaltung des Weideviehs von schutzwürdigen Flächen;
10. die Errichtung, Erhaltung und Benützung von Wegen, Gebäuden und sonstigen Anlagen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Weideertragsfähigkeit;
11. die Einstände und die Schneeflucht für das Vieh.

(2) Verfügt die Agrarbehörde zur Sicherung der Forstkulturen gegen das Weidevieh die Einzäunung von Grundflächen oder Maßnahmen zum Einzelschutz von Forstpflanzen, hat die verpflichtete Partei das erforderliche Material für die erstmalige Errichtung sowie die laufende Erhaltung in einem unmittelbar gebrauchsfähigen Zustand an einem oder mehreren für die Verwendung günstigen Orten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die berechtigte Partei trägt den Arbeitsaufwand der Schutzmaßnahmen.

(3) Die Kosten von sonstigen Maßnahmen und Anlagen hat die Partei zu tragen, zu deren Vorteil die Maßnahmen und Anlagen realisiert werden. Gegebenenfalls hat die Aufteilung der Kosten auf mehrere Parteien nach Maßgabe ihres jeweiligen Vorteils unter Berücksichtigung des Rechtsumfangs zu erfolgen.

§ 27 Oö. ERG
Zuständigkeit

(1) Die Vollziehung dieses Landesgesetzes einschließlich der Entscheidungen über den Bestand von Einforstungsrechten, über die Frage, welche Liegenschaften berechtigt und belastet sind, sowie über Streitigkeiten zwischen der berechtigten und der verpflichteten Partei aus dem Einforstungsrechtsverhältnis, obliegt, soweit in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, der Agrarbehörde. Agrarbehörde ist die Landesregierung.

(2) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über Klagen, die auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten Besitzstands gerichtet sind, bleibt unberührt.

§ 32 Oö. ERG
Verfahren zur Neuregelung, Regulierung oder Ablösung; Zuständigkeitskonzentration

(1) Ein Verfahren zur Neuregelung, Regulierung oder Ablösung ist mit Bescheid einzuleiten und abzuschließen. Der Eintritt der Rechtskraft eines solchen Bescheids ist an der Amtstafel der Agrarbehörde und an den Amtstafeln jener Gemeinden, in denen die Liegenschaften situiert sind, auf die sich das Verfahren bezieht, durch zwei Wochen kundzumachen. Die Einleitung und der Abschluss des Verfahrens sind den zuständigen Grundbuchsgerichten und Bezirksverwaltungsbehörden mitzuteilen.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehenen Bescheide müssen nicht erlassen werden, wenn
1. dem Verfahren eine Vereinbarung zugrunde gelegt wird oder
2. sich das Verfahren nur auf jeweils eine berechtigte und belastete Liegenschaft erstreckt und allfällige Einforstungsrechte der auf der belasteten Liegenschaft sonst Berechtigten nicht berührt werden.

(3) Die Einleitung des Verfahrens (Abs. 1) erfolgt allgemein. Ob eine Neuregelung, Regulierung oder Ablösung durchzuführen ist, entscheidet die Agrarbehörde. Über das Ergebnis der Neuregelung, Regulierung oder Ablösung hat die Agrarbehörde einen Bescheid zu erlassen.

(4) Von der Einleitung bis zum Abschluss des Verfahrens erstreckt sich die Zuständigkeit der Agrarbehörde, abgesehen von den Fällen des Abs. 5, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zweck der Durchführung einer Neuregelung, Regulierung oder Ablösung in das Verfahren einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraums ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit jener Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungsbereich diese Angelegenheiten sonst fallen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Agrarbehörde dabei die für diese Angelegenheiten geltenden materiellrechtlichen Bestimmungen, wie zum Beispiel die Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Forstrechts, anzuwenden. Vor der Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten des Forstwesens sowie des Natur- und Landschaftsschutzes ist die sonst zuständige Verwaltungsbehörde zu hören. Die rechtskräftigen Bescheide sind jenen Verwaltungsbehörden mitzuteilen, in deren Wirkungsbereich diese Angelegenheiten sonst gehören.

(5) Von der Zuständigkeit der Agrarbehörde nach Abs. 4 sind jedenfalls ausgeschlossen:
1. Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den berechtigten oder belasteten Liegenschaften;
2. die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen, der Luftfahrt und der Mineralrohstoffgewinnung;
3. die Angelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 37 Oö. ERG
Grundbuch; Grundsteuerkataster; Grenzkataster

(1) Die §§ 94 und 96 bis 100 des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 (Oö. FLG 1979) gelten sinngemäß.

(2) Wird durch einen Bescheid der Agrarbehörde oder ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts ein Einforstungsrecht festgestellt, abgeändert, aufgehoben oder übertragen, hat die Agrarbehörde die erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher zu veranlassen. In einem solchen Fall bedarf es nicht der Beibringung einer Urkunde durch die Parteien (§§ 31 bis 33 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39).

(3) Einforstungsrechte, die den an einer Agrargemeinschaft anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften zwecks Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaft zustehen, bilden ein rechtliches Zugehör der agrargemeinschaftlichen Liegenschaft und sind daher im Grundbuch bei dieser und nicht bei den einzelnen Stammsitzliegenschaften einzutragen.“

5.2. Die belangte Behörde hat mit dem angefochtenen Bescheid vom 22. Juli 2019 die Weiderechte auf der H-alm einer Neuregelung unterzogen und dafür in Spruchpunkt 1. die berechtigten Liegenschaften festgelegt, in Spruchpunkt 2. und 4. eine Entlastung und Neuordnung von Wald und Weide verfügt, in Spruchpunkt 3. die belasteten Grundstücke angeführt, in Spruchpunkt 5. eine Höchstanzahl des Weideviehs auf den Eigentumsflächen festgesetzt, in Spruchpunkt 6. die Weidezeit neu reguliert, in Spruchpunkt 7. Regelungen zum Almweg H festgehalten und abschließend Aufhebungen der Bestimmungen des Regulierungserkenntnisses sowie die Weitergeltung der nicht vom Bescheid umfassten Regelungen des Regulierungserkenntnisses festgelegt.

Die Neuregelung von Einforstungsrechten bezweckt die Anpassung an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse. Durch eine Neuregelung darf weder die verpflichtete noch eine der berechtigten Parteien in einer wirtschaftlichen Gesamtbilanz (hinsichtlich des erzielbaren Betriebserfolgs) schlechter gestellt werden. Die Neuregelung muss gemäß § 8 Abs. 1 Oö. ERG den in § 1 leg. cit. festgelegten Gesetzeszielen entsprechen, also der Schaffung, Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Sicherung der Kulturlandschaft und der zeitgemäßen und nachhaltigen Ausübung der Einforstungsrechte.

Der behördliche Bescheid wird diesem Grundsatz jedoch in den nunmehr behobenen Spruchpunkten 3. und 5. nicht gerecht und zeigt sich in diesen Bereichen im wesentlichen Umfang ergänzungsbedürftig:

In Spruchpunkt 3. legt die belangte Behörde die belasteten Grundstücke fest, wobei im Ergebnis festzuhalten ist, dass diese Aufzählung eine Fortschreibung der urkundlich umfassten, aktuell nach wie vor belasteten Grundstücke darstellt. Die bislang von der Behörde dazu durchgeführten Verfahrensergebnisse zeigen jedoch, dass nicht alle von der Behörde spruchgemäß festgelegten belasteten Grundstücke in ihrer derzeitigen Form für eine zeitgemäße Ausübung des Weiderechtes geeignet sind und somit der Zielsetzung einer Neuregelung entsprechen. Diesbezüglich wird auf die Beurteilung des Amtssachverständigen betreffend die Eignung der als „B“ bezeichneten Flächen für die Ausübung der Weidewirtschaft verwiesen. Eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Beweidung ist in diesem Bereich weitgehend nicht möglich bzw. auf einzelnen Flächenabschnitten nur zu bewerkstelligen, wenn zusätzliche Maßnahmen getroffen werden. Da auch solche weideverbessernden Maßnahmen nicht festgelegt wurden entspricht die Nennung und Weiterführung von nicht mehr beweidbaren Flächen, insbesondere das Grundstück Nr. x, als belastete Grundstücke, nicht der vom Gesetzgeber geforderten Zielsetzung einer zeitgemäßen und nachhaltigen Ausübung der Einforstungsrechte.

Mit einem Nutzungsrecht (Weiderecht) ist das Recht verbunden, das eigene Vieh weiden zu lassen; dabei muss der Bedarf des Viehs vom Ertrag der belasteten Grundstücke ausreichend bedeckt sein. Keine ausreichende Bedeckung liegt vor, wenn der Ertrag der belasteten Grundstücke zur vollen wirtschaftlichen Ausnutzung der gebührenden Nutzungsrechte nicht ausreicht (vgl. VwGH 29.05.2008, 2007/07/0055). In Spruchpunkt 5. wird – entsprechend den urkundlichen Regelungen – die Höchstzahl des Weideviehs mit 226,24 GVE festgesetzt. Nach dem Verfahrensergebnis liegt auf der Gesamtfläche bei einer Weidezeit von 120 Tagen jedoch nur eine Bedeckung von 122 GVE vor. Von einer ausreichenden Bedeckung der im Rahmen der Neuregulierung festgelegten Viehzahl kann daher nicht ausgegangen werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Agrarbehörde verpflichtet, die nach dem Verfahrensergebnis geeignetste Form einer von der ursprünglichen Regulierungsurkunde abweichenden Neuordnung zu ermitteln und bescheidmäßig anzuordnen oder gegebenenfalls von einer solchen Neuordnung Abstand zu nehmen (vgl. VwGH 28.04.2005, 2004/07/0054).

Die belangte Behörde ist im Rahmen eines Neuregulierungsbescheides nicht nur gehalten, aus den Festlegungen in den historischen Urkunden eine übersichtliche Regelung zu schaffen sondern sie hat Ergänzungen oder Änderungen der Bestimmungen der Regulierungsurkunde, soweit diese mangelhaft oder lückenhaft sind oder soweit die seit der Regulierung eingetretenen Veränderungen eine solche

Ergänzung oder Änderung nach den Bedürfnissen der Berechtigten oder der belasteten Liegenschaft zur Erzielung ihrer vollen wirtschaftlichen Ausnutzung erfordern, durchzuführen (vgl. § 8 Abs. 1 Oö. ERG). Der Umstand, dass gemäß § 8 Abs. 2 Oö. ERG durch die Neuregelung die Gesamtbelastung für die verpflichtete Partei nicht erhöht und der Gesamtwert der Nutzungen für jede berechtigte Partei nicht geschmälert werden darf entbindet die Behörde nicht von ihrer Verpflichtung, die geeignetste Form einer von der ursprünglichen Regulierungsurkunde abweichenden Neuregelung zu ermitteln, wofür auch allfällige Entlastungen und Ablösen zu erheben, zu bewerten und gegebenenfalls festzulegen sind. Gelangt die Behörde zum Ergebnis, dass eine geeignete Form der Neuregelung nicht gefunden werden kann, hat sie von einer Neuregelung gegebenenfalls auch Abstand zu nehmen. In den nunmehr behobenen Punkten ist das behördliche Verfahren daher noch ergänzungsbedürftig um zu einer solchen Gesamtschau der möglichen Anpassung der Urkunden an die geänderten Verhältnisse zu gelangen.

Nach der Rechtsprechung ist ein prinzipieller Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht durch die Verwaltungsgerichte gesetzlich festgelegt. Bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken kann das Verwaltungsgericht jedoch gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG von der Möglichkeit einer Aufhebung und Zurückverweisung Gebrauch machen (vgl. VwGH 27.01.2015, Ra 2014/22/0087, mwN). Da der Bescheid der belangten Behörde in den nunmehr behobenen Spruchpunkten nicht den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 Oö. ERG entspricht und für die Beurteilung, ob eine geeignete Form einer von der ursprünglichen Regulierungsurkunde abweichende Neuordnung erzielbar ist weitere Ermittlungsschritte durch die Behörde erforderlich sind, war der angefochtene Bescheid hinsichtlich der Spruchpunkte 3. und 5. zu beheben und zur neuerlichen Entscheidung hinsichtlich der Ermittlung einer zweckentsprechenden Neuordnung oder gegebenenfalls der Einstellung des Verfahrens an die Behörde zurückzuverweisen.

Hinsichtlich der übrigen Spruchabschnitte wird angeführt, dass diese den gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen und zudem von den Bf – ausgenommen die in Spruchpunkt 6. festgelegten Weidezeiten – nicht als rechtswidrig erachtet wurden. Hinsichtlich der festgelegten Weidezeiten ist auszuführen, dass der Umfang der urkundlich festgelegten Rechte keine Einschränkung erfährt, da sowohl hinsichtlich der Niederalm als auch hinsichtlich der Hochalm der mögliche Auftriebszeitpunkt im Hinblick auf den aktuell früheren Wachstumsbeginn auf den Almweiden vorverlegt wurde und aus den dazu jeweils festgelegten spätestmöglichen Abtriebszeitpunkten eine bessere wirtschaftlichen Ausnutzung der Weidemöglichkeit resultiert und der Rechtsumfang der Weiderechte unter Wahrung der Interessen der Verpflichteten nicht verändert wurde.

Die Beschwerde war daher hinsichtlich der übrigen Spruchpunkte als unbegründet abzuweisen.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl